

Die Hinrichtung einer Täuferin in Rheinfelden — die letzte im frühneuzeitlichen Europa?

I.

Die Region Basel am Oberrhein gehört nicht zu den Kernlanden der Täuferbewegung. Gleichwohl hat hier in fast ungebrochener Kontinuität von 1525 bis in die Gegenwart eine täuferische Gemeinde existiert. Einzig während weniger Jahrzehnte in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts schweigen die Quellen zur Frage einer täuferischen Präsenz.

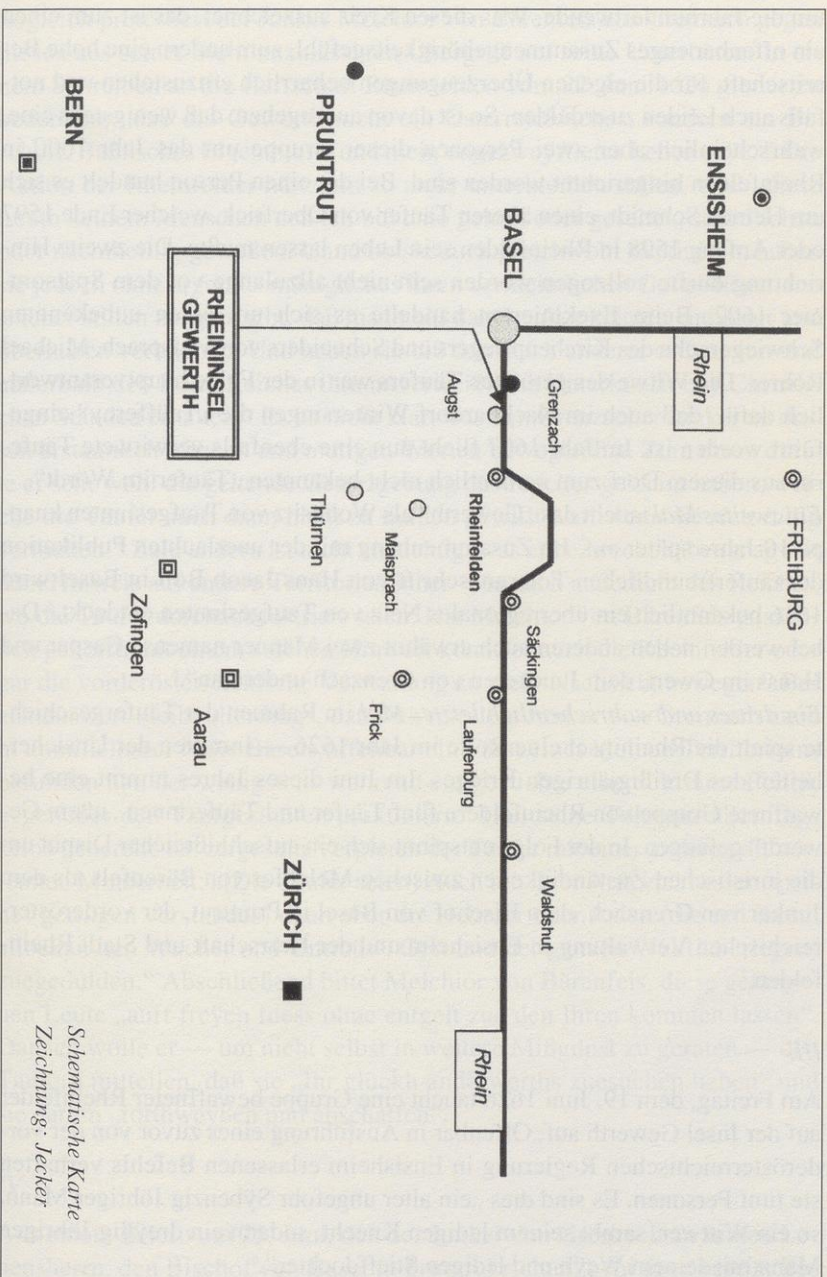
Einen gewissen Bekanntheitsgrad hat die Stadt Basel täufergeschichtlich erreicht einerseits durch den zwölfjährigen Aufenthalt von David Joris (1544–1556), anderseits als jahrhundertlang bedeutsamer Druckort täuferischer Literatur.¹

Neueste Untersuchungen verschaffen nun der Region Basel darüber hinaus die zweifelhafte Ehre, Schauplatz der letzten bisher bekannten aktenkundigen Hinrichtung einer täuferischen Person in der frühen Neuzeit gewesen zu sein.²

II.

Wer heute unterhalb der Kaiseraugster Kirche über den Rhein zum gegenüberliegenden deutschen Ufer blickt, der kann etwas flussabwärts eine langgezogene kleine Insel sehen. Dieser Leitdamm wurde einst aufgeschüttet zwischen dem „Neurhein“ und einem nach Norden ausholenden alten Rheinarm. Zwischen diesen beiden Flußarmen befand sich früher die etwa 15 ha große Rheininsel „Gewerth“, die 1912 größtenteils der Rheinstauung zum Opfer fiel.³ Und genau diese Rheininsel „Gewerth“ oder „Gwörth“ ist der Schlüssel zu einigen wichtigen Vorkommnissen der lokalen Täufergeschichte.

Wahrscheinlich um 1596 herum tauchen erstmals Täufer auf Gewerth auf: In jener Zeit muß der für die Insel zuständige Grenzacher Junker Hannibal von Bärenfels einen unbekannten Täufer als Holzbannwart engagiert haben.⁴ *Ein erstes Mal* aktenkundig in Zusammenhang gebracht mit Täuferischem wird die Rheininsel „Gewerth“ im Jahr 1607. Der Kontext ist die Entdeckung einer kleinen täuferischen Gruppe im Raum Maisprach-Frick-Rheinfelden



um die Jahrhundertwende. Was diesen Kreis auszeichnet, das ist zum einen ein offenbar enges Zusammengehörigkeitsgefühl, zum andern eine hohe Bereitschaft, für die eigenen Überzeugungen beharrlich einzustehen und notfalls auch Leiden zu erdulden. So ist davon auszugehen, daß wenigstens eine, wahrscheinlich aber zwei Personen dieser Gruppe um das Jahr 1600 in Rheinfelden hingerichtet worden sind. Bei der einen Person handelt es sich um Heman Schmidt, einen älteren Täufer von Oberfrick, welcher Ende 1597 oder Anfang 1598 in Rheinfelden sein Leben lassen mußte. Die zweite Hinrichtung dürfte vollzogen worden sein nicht allzulange vor dem Spätsommer 1602: Beim Exekutierten handelte es sich um einen unbekannten Schwiegersohn des Kirchenpflegers und Schneiders von Maisprach, Michael Rohrer. Die Witwe des getöteten Täufers war in der Folge hauptverantwortlich dafür, daß auch im Nachbardorf Wintersingen die „Taüfferey“ eingeführt worden ist. Im Jahr 1607 flieht nun eine ebenfalls verwitwete Täuferin aus diesem Dorf zum namentlich nicht bekannten „Täufer im Wördt“.

Ein zweites Mal taucht das „Gewerth“ als Wohnsitz von Taufgesinnten knappe 10 Jahre später auf. Im Zusammenhang mit der unerlaubten Publikation der täuferfreundlichen Toleranzschrift von Hans Jacob Boll in Basel wird 1616 bekanntlich ein überregionales Netz von Taufgesinnten entdeckt.⁵ Dabei werden neben anderen auch erwähnt zwei Männer namens „Caspar und Hanss im Gwert, dem Junckeren von Crenzach underthan“.⁶

Ein drittes und wahrscheinlich letztes Mal im Rahmen der Täufergeschichte spielt die Rheininsel eine Rolle im Jahr 1626 — inmitten der Unsicherheiten des Dreißigjährigen Krieges. Im Juni dieses Jahres nimmt eine bewaffnete Gruppe von Rheinfeldern fünf Täufer und Täuferinnen „ußem Gewerdt“ gefangen. In der Folge entspinnt sich ein aufschlußreicher Disput um die juristischen Zuständigkeiten zwischen Melchior von Bärenfels als dem Junker von Grenzach, dem Bischof von Basel in Pruntrut, der vorderösterreichischen Verwaltung in Ensisheim und der Herrschaft und Stadt Rheinfelden.⁷

III.

Am Freitag, dem 19. Juni 1626 taucht eine Gruppe bewaffneter Rheinfelder auf der Insel Gewerth auf. Offenbar in Ausführung eines zuvor von der vorderösterreichischen Regierung in Ensisheim erlassenen Befehls verhaften sie fünf Personen. Es sind dies „ein alter ungefohr Sybenzig Jöhriger Mann, so ein Wittwer, sambt seinem ledigen Knecht, sodann ein dreýßig Jöhrigen Mann mit seinem Weýb und ledigen Stieffdochter“.⁸

Sogleich protestiert der Junker Melchior von Bärenfels aus Grenzach gegen diesen aus seiner Sicht unzulässigen Übergriff auf seine Untertanen. In einem Schreiben an die Herrschaft Rheinfelden vom 22. Juni 1626 gibt er zu bedenken, „daß diß Gewörth nicht ein Österreichisches, sondern ein Bischoff. Baßlisches Eigenthumb und mein ungezweyffletes Lehen seye.“⁹ Die Aktion der Rheinfelder hätte um so mehr unterbleiben sollen, weil „diese Leüth keinem Menschen den ich biß dato gehört oder gesehen, schädlichen oder nachtheillig geweßen, Unnd ob sie auch gleichwohl säckhtisch, haben sie jedoch ohne ärgernus mänigliches ihren vermeintlichen Gottesdienst, inn solcher stillen zuegebracht, daß mann biß dahero aller klägten entübrigt und überhaben verblieben. Und haben sie biß dato auch anderer orthen, inn und außerhalb deß Röm. Reiches ihre unverweißliche Unterkunfft bey Christlichen Ständen erhalten.“ Es ist nicht klar, was den Grenzacher Junker zu diesen erstaunlich offenen und mutigen Worten bewogen hat. Zum einen dürfte er sehr wohl die geltende Gesetzgebung des Reiches gekannt haben, welche die Täufer auch dann nicht zu dulden gewillt war, wenn sie sich ruhig verhielten.¹⁰ Zum andern ist nicht einsichtig, was er bezweckt haben mag mit dem Hinweis auf andere Territorien inner- wie auch außerhalb des Reiches, wo die Täufer durchaus toleriert seien: Hat Melchior von Bärenfels tatsächlich gehofft, mit einem solchen Hinweis könne er auch die Rheinfelder oder gar die vorderösterreichische Verwaltung zu mehr Nachsicht bewegen? Beachtenswert bleibt allerdings, daß sich mit dem Junker von Grenzach auch in unmittelbarer Nähe Basels offenbar ein Fürst eines kleinen Territoriums befunden hat, der wenigstens während einiger Jahre eine duldsame Politik gegenüber den Taufgesinnten praktizierte! Daß seine Toleranz allerdings keine generelle ist, zeigt sein Vergleich der Täufer mit einer anderen oft verfeimten Minderheit: „[Die Täufer seien] Auch inn ihrer Arth viel besser (meines geringen verstandes) dann aber die Hebreer oder Juden (die mit ihrem allbekandten Wucher und Untreüw, Gott und der ganzen Weltt überlegen) zuegedulden.“ Abschließend bittet Melchior von Bärenfels, diese gefangenen Leute „auff freyen fuess ohne entgelt zue den Ihren kommen lassen“. Danach wolle er — um nicht selbst in weitere Mißgunst zu geraten — den Täufern mitteilen, daß sie „Ihr glückh anderwerths zuesuchen haben“ und sie darum „forthweyßen und abschaffen“.

IV.

Aus einem Brief vom 25. Juni, den der Junker von Grenzach an seinen Lehensherrn, den Bischof von Basel in Pruntrut richtet, geht über bereits Be-

kanntes hinaus folgendes hervor: „Es seÿen nunmehr beÿ ungefähr 30. Jahren, unnd lanng vor ableiben meines vielgeliebten Junckhern unnd Vatters seeligen, daß derselbige einen Teuffer, inn daß vonn Erb. Fr. G. Zue Lehen tragenden Gewörth ann Rhein gegen Augst gelegen, Zue einem Holz-Bannwarthen darumben angenommen, weÿlen durch tägliche Untrewe der Jeweÿls dahin bestellter anderer Leüthen, solches Holz fast gar [...] von den benachparten außgereüthet worden. Es ist auch solche Holzschirmung mit höchstem nutzen, biß dato, und dabey ohne erklagen [...] also Continuiert, und beÿ herbringen gelaßen worden.“

Zwar sei „von Österreichischer seithen“ die Ausschaffung der Täufer verschiedentlich gefordert worden; ein Hinweis auf die alleinige Zuständigkeit des Bischofs von Basel für die Insel habe aber bisher gereicht, um die Gegenseite zum Einlenken zu bewegen. Der soeben ohne jede Vorwarnung erfolgte bewaffnete Übergriff und die Wegführung der täuferischen Untertanen des Junkers nach Rheinfelden sei nun aber vollends inakzeptabel. Melchior von Bärenfels legt dem Bischof zwar eine Kopie seines Schreibens an Rheinfelden bei, äußert sich aber skeptisch, was die Erfolgsaussichten angeht. In dieser delikaten Situation bittet er darum seinen Lehensherrn um Rat, was wohl weiter zu tun sei.¹¹

Etwa zur gleichen Zeit unternimmt auch das sich der heiklen Lage durchaus bewußte Rheinfelden einen nächsten Schritt. Vorerst beordert man einige Kapuziner zu den Gefangenen, wohl mit dem Auftrag, sie zum Widerruf zu bewegen. Erste Rückmeldungen lassen aber deutlich werden, daß bei den Verhafteten, „bevorab dem alten“, zu erwarten ist, daß sie „vermoetlich beÿ Irem hartneckhigen gefaßten Irthumb und Sectischen Leben verpleiben werden“. Um zu wissen, was in solch einem Fall zu tun ist, gibt Rheinfelden am 27. Juni „dienlicher orthten“ ein juristisches Gutachten in Auftrag.¹²

V.

Schon am 30. Juni 1626 verfaßt eine uns unbekannte Person diesen angeforderten Text unter dem Titel „Ratschlag wegen den gefangenen Widertheuffer aussem Gewerd“. Aus der leider nur in sehr schlechtem Zustand überlieferten Copia dieses Gutachtens geht wenigstens soviel hervor, daß dessen Autor in enger Anlehnung an die anno 1529 und 1544 zu Speyer erlassenen Reichsgesetze argumentiert.¹³ Sie sehen bekanntlich die konsequente Bekämpfung der Täufer als Ketzer und Aufrührer vor und fordern die Todesstrafe. Eine Begnadigung kommt nur in Frage für Personen, welche ihren „Irrtum“ von selbst oder nach Unterrichtung unverzüglich bekennen, den-

selben widerrufen, Buße und Strafe willig anzunehmen bereit sind und um Begnadigung bitten. Anders als in den meisten protestantischen Territorien sollen im Reich Begnadigte ausdrücklich nicht des Landes verwiesen werden, damit die Obrigkeit die Möglichkeit behält, ihr Tun zu überwachen, und so eine weitere Ausbreitung unterbleibt.

Genau in dieser Linie verläuft denn auch der Ratschlag des Gutachtens. Wenn auch ein gewisser zurückhaltender Ton unverkennbar ist, so wird als letzte Konsequenz der Vollzug der Todesstrafe durchaus ins Auge gefaßt: „Im fahl diße Widertheüffer auf Ihrer hartneckhigen mainung verbleiben solten, So kan Inen profession fidei Catholica vorgeleßen und Zuerkennen geben werden. Da dieselbe dißen Irthumb nit abjurieren werden, daß man bedacht seye, Inen ein Malefitz gericht anzusetzen, und gegen denselben die gebeürende Straff für Zuenemen. Im fahl sie dan nichts destoweniger sich darvon nit abwendig machen wurden lassen, so khann man alsßdann den oballegierten Reichs Constitutionen nachkommen.“

Der Ratschlag läßt aber durchaus auch keinen Zweifel daran, daß das bisherige Verhalten des Junkers von Grenzach in keiner Weise reichskonform genannt werden kann und er sich darum in einer denkbar schlechten Ausgangslage befindet, um Rechtsansprüche geltend zu machen.¹⁴

VI.

Noch bevor Rheinfelden diesen Ratschlag umsetzen kann, greift der Basler Bischof Wilhelm Rinck von Baldenstein ebenfalls in die Auseinandersetzungen ein. In einem Schreiben vom 1. Juli nach Rheinfelden protestiert auch er gegen das Vorgehen: „Wiewohl wür nun auch ein schlechts Gefallen darab tragen, daß besagter von Berenfelß den Wiederteüfferen /: Welche sonsten nit Zue leiden :/ der enden Iren Unterschleiff geben, So solte doch solche Gewalt sonder gantz unverwarnte Zuenöthigung, Unnß unnd Unnser hohen Stifft Zue nachtheil unnd sonderem praejudicio nit fürgenommen worden sein.“

Die Rheininsel mitsamt „seiner gehörde unnd dem Wag genant die Fällinen“¹⁵ sei unzweifelhaft einzig und allein Eigentum des Basler Hochstifts und Lehen derer von Bärenfels. Ein Übergriß in die Rechtshoheit, wie er durch die Gefangennahme der fünf Taufgesinnten erfolgt sei, könne nicht hingenommen werden.¹⁶

Am 6. Juli überweist Rheinfelden seinen Vorgesetzten in Ensisheim Kopien der Schreiben des Junkers von Grenzach und des Bischofs von Basel, sowie des eingeholten Rechtsgutachtens und bittet nun seinerseits um weitere

Weisungen. Man erkenne zwar an, daß die Insel „Gewerdt höchst gedachter Ir Fr. G. deß Bischoffen von Baßel eigenthumb, und Junckher Melchior von Berenfelß Lehen ist.“ Anderseits sei die Insel „ohn disputierlich in der Herrschafft Reinfelden und unßer aller: unnd gnedigsten [!] Herrschafft Landsfürstlicher Jurisdiction gelegen“. Als Nachtrag zu diesem Schreiben meldet Rheinfelden sodann, die Gefangenen hätten soeben ausgesagt, daß sie von selbst weggezogen wären, wenn sie von ihrer bevorstehenden Verhaftung gewußt hätten. „Weyl (aber) Ir Junckher der von Berenfelß sie in daß Gewerdt Zuedienen verordnet, haben sie niehmohlen vermeint, daß es unrecht seye“.¹⁷

VII.

Die Antwort der vorderösterreichischen Regierung an Rheinfelden vom 9. Juli 1626 scheint deren bisheriges Vorgehen voll zu unterstützen und insbesondere grünes Licht gegeben zu haben für die Durchführung eines „Malefiz-Gerichtes“. Darüberhinaus stärkt man Rheinfelden den Rücken gegenüber „saumbseel und unverantwortliches Zusehen deß Lehensinhabers“ Melchior von Bärenfels.¹⁸

In der Folge handelt man in der Herrschaft Rheinfelden rasch. Am darauffolgenden Tag schon richten sowohl Johann Baptist von und zu Schönau als Obervogt der vier Waldstätte in Laufenburg als auch der Amtmann und Einnnehmer der Stadt Rheinfelden gemeinsam je ein Schreiben an den Basler Bischof sowie an den Junker von Grenzach. Darin machen sie deutlich, daß weder sie noch Vorderösterreich in irgendeiner Weise die Eigentums- oder Lehensverhältnisse haben antasten wollen. Weil aber die Rheininsel Gewerth „in dießer unß gnedigist anbefohlenen Herrschafft Reinfelden undisputierlichen gezirckht, und also in deß hochloblichen Hauß Österreich etc. Landtsfürstlichen Jurisdiction kundtlich gelegen, So haben wir nicht allein in ansehung der Reichs Constitutionen, sondern auch außgangner Landtsfr. Mandaten nit umbgehn khönden noch sollen uff verspürten Saumsehl. und unverantwortliches Zuesehen des Lehensinhabers, (deme vor dißem umb Außschaffung unterschiedlicher mohlen Zuegeschriben worden ist) solche Sectische Persohnen, mehrer ärgernuß und verführung der Einfeltigen Zuvorkommen gefenckhlichen einzueziehen und wider sie vermög obangedeüter Reichs Constitutionen, und Landtsfürstlichen Mandaten Zueverfahren, des verhoffens, weyl dergestalt Iro Fr. G. an Irem eigenthumb und Lehenschafft kein eintrag geschicht, Sie werden auch unser aller unnd

gnedigisten Herrschafft von Österreich etc. an Irer Landtsfürstlichen Hoch-
eit diß orths keinen eingriff zuethuen nit gemeint sein ...“¹⁹

Gegenüber Melchior von Bärenfels äußert man in einem speziellen Zusatz
sein Befremden darüber, daß dieser selbst nicht schon längst gegen die Täu-
ferkolonie vorgegangen sei oder aber wenigstens Hand geboten habe zu ei-
ner gemeinsamen Aktion. Im übrigen sei mit dem Handstreich vom 19. Juni
der Anwesenheit von Verdächtigen auf der Rheininsel noch kein endgül-
tiger Riegel vorgeschoben. Vielmehr bewohne des alten Täufers Sohn Hans
mit seinem Anhang das Gewerth noch immer, „unnd Niemandt weiß, waß
Religion derselb“. Aus diesem Grund und weil „vermüetlich die wiedert-
heuffer uß anderen orthen Jeeder Zeit Ir unterschleiff unnd Zuesammen-
khunfften aldort haben möchten“, kündigt man aus Rheinfeldern eine Reihe
weiterer Maßnahmen an. Im Wissen um die günstige Ausgangslage scheint
man nun den Moment für gekommen zu halten, um den eigenen Einfluß auf
Kosten Melchiors von Bärenfels’ auszuweiten: „So werden wür ebener-
maßen Ambts halben nit gestatten noch Zuelaßen könnnden, daß ein andere
Persohn (.Er seÿe dan Vordrist der wahren Catholischen Religion, auch mit
Steür unnd schatzung, auch anderen dienstbarkeiten dem hochlob. Hauß
Österreich Zuegethan.) selbiges bewohne, sonsten wür, unnd zwar wider
unñßeren willen, ebenmeßige Executionsmittel für die Hanndt nehmen müe-
sten, daß Wür doch gueter Nachbarschafft wegen, Unnsers theiß lieber un-
derlaßen wolten.“

VIII.

Unverzüglich nach Erhalt des Schreibens aus Rheinfeldern wendet sich der
offenbar aufgebrachte Melchior von Bärenfels bereits am 14. Juli an seinen
Lehensherrn nach Pruntrut. Durch seine nachsichtige Haltung gegenüber ei-
nigen Taufgesinnten in die Enge getrieben, setzt er sich aber nun für eine to-
lerantere Religionspolitik im Reich nicht weiter ein. Er muß wohl erkannt
haben, daß er in dieser Frage weder das geltende Recht noch die Sympathie
oder das Verständnis einflußreicher Freunde oder Bekannter auf seiner Sei-
te haben würde. Um so mehr konzentriert er sich nun auf den Kampf für sei-
ne eigenen angestammten Rechte sowie auf die seines Lehensherrn, welche
er durch die von den vorderösterreichischen Amtleuten in Aussicht gestell-
ten Maßnahmen ebenfalls aufs Stärkste gefährdet sieht. Daß künftige Be-
wohner der Rheininsel „mit Steür, Schazung und anderen Dienstbarkeiten“
von Österreich belangt werden sollen, bezeichnet er als inakzeptable
„neüwerungen“, welche dem Grundsatz der „von Undenckhlichen Jahren

hero gehaltenen Possession“ zuwiderlaufen. Was die territorialen und juristischen Zuständigkeiten der Rheininsel angeht, formuliert Melchior von Bärenfels seine Position abschließend noch einmal wie folgt: „Unnd haltte Ich nicht dafür, daß diß Gewörth, wie Sie [= die Rheinfelder, HPJ] in dißem schreiben außtruckhenlich melden, in der Herrschafft Rheinfelden Undispulierlichem bezirckh, und des Hochloblichen Haußes Österreich etc. Landtsfürstlichen Jurisdiction gelegen seÿe, dann dasselbige von dem Rhein ganz umbfangen, abgesondert, und damit gleichsamb beschlossen; auch von soviel Jahren hero weder von dem Hauß Österreich noch den Beampten von Rheinfelden, noch sonst jemanden angefochten worden.“ Um seinem Protest die nötige Dringlichkeit zu geben, legt der Junker von Grenzach dem Bischof den Originalbrief Rheinfeldens bei.²⁰

IX.

Wie man in Pruntrut auf dieses Schreiben reagiert hat, entzieht sich bisher meiner Kenntnis: Das Schreiben Melchiors von Bärenfels vom 14. Juli scheint wenigstens vorderhand das letzte geblieben zu sein in diesem Disput. Die einzigen archivalischen Dokumente, die über das weitere Ergehen der verhafteten Täufer berichten, sind nun nicht mehr Briefe, sondern Einträge in den Jahresrechnungsbüchern der Herrschaft Rheinfelden. In einem nicht datierten Eintrag lesen wir: „Uff gnedig empfangenes bevelch einer wollob. v[order].ö[sterreichischen]. Regierung und meiner gnedigen Herren vom 9. Julÿ hatt man fünff Berenfelßischen Widertheüffern ußem Gewerdt, daß ordenlich Malefiz halten lassen. Unnd weÿl deren Vier von Irem Irthumb abgestanden, daß eine wÿb aber darauff gantzlich verharret, ist dieselb mit dem Schwerdt hingericht worden.“²¹ Vom 18. Juli schließlich stammt der Eintrag, wonach an diesem Tag der Rheinfelder Stadtmann einerseits den der Kommune zustehenden Anteil an den Kosten für die Gefangenschaft der Täuferinnen und Täufer bezahlt habe. Andererseits sei gleichentags auch der „Scharpffrichter, wegen der mit dem Schwerdt hingerichten widerteüfferschen Weÿßpersohn halben“ ausbezahlt worden.²²

Damit ist klar, daß Rheinfelden nach dem Eintreffen des Schreibens aus Ensisheim vom 9. Juli ohne Zögern zur Tat geschritten ist. Zwischen dem 9. und dem 18. Juli 1626 müssen demnach anläßlich des drohenden Todesurteils vier der fünf Verhafteten ihre täuferischen Überzeugungen widerrufen haben. Eine Frau, welche beharrlich an ihrem Glauben festhält, wird aber ohne weitere Gnade hingerichtet. Aufgrund der in den Akten beinahe voll-

ständig fehlenden Namen der Gefangenen ist es beim gegenwärtigen Stand der Kenntnisse leider (noch) nicht möglich, deren Identität auszumachen.

X.

Diese Vorgänge sind für die Täufergeschichte von doppelter Bedeutung: Zum einen werfen sie ein interessantes Licht auf die Lage des Täufertums im Raum Basel. In nächster Nähe der Stadt hat es während der ersten drei Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts offenbar einen gewissen Freiraum für täuferische Präsenz gegeben. Wie sehr davon auch die Taufgesinnten auf Basler Territorium zu profitieren vermochten, ist aus den wenigen vorhandenen Quellen leider nicht deutlicher zu erkennen.

Daß die Täuferkolonie auf Gewerth aber offenbar eingebettet ist in ein überregionales Beziehungsnetz, wird schlaglichtartig deutlich, als kurze Zeit später einzelne ihrer Mitglieder prompt im benachbarten Baselbiet auftauchen.

Trotz ihres Widerrufs werden Caspar, der Mann der hingerichteten Täuferin, sowie dessen Stieftochter nämlich bald darauf im baslerischen Thürnen erneut an einer täuferischen Versammlung gesichtet.²³ Die überregionale Herkunft der dabei aufgegriffenen Täuferinnen und Täufer — etliche stammen aus der Region Zofingen im bernischen Aargau — legt dabei einerseits die Vermutung nahe, daß die überlebenden Gewerth-Taufgesinnten dank ihres Beziehungsnetzes relativ rasch und leicht anderswo haben untertauchen können: Dabei mögen ihnen die Wirrnisse des Dreißigjährigen Krieges in der Region zusätzlich behilflich gewesen sein. Andererseits ist diese „Internationalität“ wohl auch Indiz dafür, daß die Täufer benachbarter Regionen Anteil am dramatischen Ergehen ihrer Geschwister von der Rheininsel nahmen. Wahrscheinlich hat dieses Treffen in Thürnen der Tröstung und Ermutigung der verzagten Überlebenden, aber auch der Bestandsaufnahme und Neuausrichtung dienen sollen. Wie sollte es nach den tragischen Ereignissen von Rheinfelden weitergehen? War diese Hinrichtung vielleicht nur der Vorläufer für weitere Schwierigkeiten?

Was diese bisher unbekannte und quellenmäßig nicht breiter dokumentierbare Episode der Täuferkolonie auf der Rheininsel Gewerth aber darüber hinaus bedeutsam macht, ist ein Zweites: Bis jetzt wurde von der Forschung als letzte Exekution einer täuferischen Person in Europa eine solche von August 1618 im vorarlbergischen Bregenz genannt.²⁴ Wahrscheinlich kommt nun bis auf weiteres der Stadt Rheinfelden — und damit der gesamten Region Basel! — die zweifelhafte Ehre zu, bis auf weiteres als letzter Ort im

frühneuzeitlichen Europa gehandelt zu werden, wo noch Taufgesinnte um ihres Glaubens willen hingerichtet worden sind.

Was die Rheininsel bei Augst angeht, so dürften die Ereignisse vom Sommer 1626 der weiteren Existenz von Taufgesinnten ein unwiderrufliches Ende bereitet haben: Fortan ist in den Quellen jedenfalls nicht mehr die Rede von täuferischen Spuren auf Gewerth.

- 1 Vgl. dazu sowie zum folgenden meine demnächst erscheinende umfangreiche Studie „Das Basler Täufertum von 1580 bis 1700“.
- 2 Vgl. dazu Jecker, Hanspeter: Die Täufer auf der Rheininsel Gewerth, in: Rheinfelder Neujahrsblätter 1996, S. 26–39.
- 3 Gewerth, von mhd. wert = Insel oder Halbinsel, erhöhtes wasserfreies Land zwischen den Sümpfen. Vgl. dazu Richter, Erhard: 1962, Die Flurnamen von Wyhlen und Grenzach in ihrer sprachlichen, siedlungsgeschichtlichen und volkskundlichen Bedeutung (= Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte Bd.XI). Freiburg i. B. 1962, v. a. S. 83 ff. Vgl. nun auch Richter, Erhard: Die ehemalige Rheininsel „Gewerth“ bei Wyhlen. Von der Römerzeit bis zum Kraftwerkbau, in: Das Markgräflerland 2/1996, S. 84–98.
- 4 Archives de l'Ancien Evêché de Bâle, Porrentruy (AAEB), B 237/238, Von Bärenfels, Mappe 4.
- 5 Vgl. dazu bis zum Erscheinen meiner oben angekündigten Studie immer noch Jecker, Hanspeter: „Zum ersten vor unser Thüren wüschien“ — Hans Jacob Bolls Mahnschrift von 1615 wider die Täuferverfolgungen, in: Erbe, Michael u. a. (Hg.): Querdenken. Dissens und Toleranz im Wandel der Geschichte. Festschrift zum 65. Geburtstag von Hans R. Guggisberg. Mannheim 1996, S. 347–362.
- 6 Vgl. dazu Burckhardt, Paul: Die Basler Täufer. Ein Beitrag zur schweizerischen Reformationsgeschichte. Basel 1898. Burckhardt liest (S. 58) irrtümlicherweise „Caspar im Bewert“ und vermag demnach keinen Bezug herzustellen zur Rheininsel.
- 7 Diese Streitigkeiten um Rechte und Kompetenzen haben offenbar eine lange Tradition und dauern weit über den hier behandelten Zeitraum hinaus. Vgl. dazu Richter 1962, S. 32 ff. und S. 83 f.

- 8 Staatsarchiv des Kantons Aargau (StA AG), 6204, Nr. 42: Brief des Amtes Rheinfelden an die vorderösterreichischen Regenten und Räte in Ensisheim vom 6. Juli 1626. Der dreißigjährige Mann ist mit Gewißheit der schon 1616 genannte Caspar, die restlichen sind namentlich nicht bekannt. Der ältere Witwer dürfte der Vater des zusammen mit dem erwähnten Caspar 1616 genannten Hans sein.
- 9 StA AG, a. a. O. Der Brief Melchior von Bärenfels' ist datiert auf den 12. Juni, setzt aber die Verhaftung der Täufer vom 19. Juni voraus. Der Grund für diese Diskrepanz liegt in einer im gesamten Briefwechsel nicht immer eindeutigen Verwendung von Datierungsarten. In diesem Artikel sind alle Datierungen umgerechnet auf die nach der Kalenderreform der 1580er Jahre vor allem in katholischen Gebieten gebräuchliche Zählweise „neuen Stils“, welche derjenigen „alten Stils“ jeweils um 10 Tage voraus liegt.
- 10 Vgl. dazu Schraepler, Horst W.: Die rechtliche Behandlung der Täufer in der deutschen Schweiz, Südwestdeutschland und Hessen 1525–1618. Tübingen 1957.
- 11 AAEB, B 237/238, Von Bärenfels, Mappe 4.
- 12 StA AG, 6204, Nr. 42 (6. Juli 1626). Ein diesen Auftrag enthaltendes Schreiben konnte bisher leider nicht gefunden werden, so daß nicht bekannt ist, an wen dieser Auftrag ergangen ist.
- 13 Text des „Wiedertäufermandates“ vom 23. April 1529 abgedruckt in: Quellen zur Geschichte der Täufer (QGT), Bd. XI, S. 187 ff. Text des Speyerer Reichsabschieds vom 10. Juni 1544 abgedruckt in: QGT I, S. 6 f. Vgl. dazu Schraepler 1957, S. 20 ff. und S. 83 ff.
- 14 StA AG, 6204 Nr. 42 (Copia eines Ratschlages, vom 30. Juni 1626).
- 15 Ein „Wag“ dient dem Fisch- und insbesondere dem am Rhein früher verbreiteten Lachs- oder Salmenfang. Vgl. dazu Richter, Erhard: Die ehemalige Salmen- und Lachsfischerei bei Grenzach und Wyhlen, in: Jahreshefte des Vereins für Heimatgeschichte Grenzach-Wyhlen 6/1988, S. 5–28; ferner Baumann, Max: Fischer am Hochrhein. Zur Geschichte der Fischerei zwischen Säcking und Basel, in: Argovia 105/1993, S. 1–202.
- 16 StA AG, 6204 Nr. 42 (Text ebenfalls beschädigt und unvollständig).
- 17 StA AG, 6204 Nr. 42 (Auch dieser Text ist beschädigt und unvollständig).
- 18 StA AG, 6204 Nr. 42 (Längere Passagen dieses Textes fehlen oder sind verdorben und dadurch kaum noch lesbar.)
- 19 AAEB, B 237/238 Von Bärenfels, Mappe 4, Nr. 3 (Brief an den Bischof von Basel; der Wortlaut dieser Passage an Melchior von Bärenfels ist fast identisch, vgl. dazu a. a. O. Nr. 2).
- 20 AAEB, B 237/238 Von Bärenfels, Mappe 4, Nr. 4.
- 21 StA AG, Band Nr. 6574, pp. 149v–150r.

- 22 StA AG, Band Nr. 6574, p. 159v und 160v.
- 23 Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt (StA BS), Kirchenakten M 2.1. Dieses undatierte Aktenstück war zwar bereits Burckhardt 1898, S. 58 bekannt. Von der Existenz einer Täuferkolonie auf der Rheininsel und der Hinrichtung eines Mitgliedes im Jahr 1626 wußte er allerdings nichts. Entsprechend datierte er den Text fälschlicherweise auf etwa 1616 oder 1617.
- 24 Es handelte sich um Christina Brener aus Au im Hinteren Bregenzerwald. Gismann-Fiel, Hildegund: Das Täuferium in Vorarlberg, Dornbirn 1982, S. 85. Vgl. ebenfalls Schraepler 1957, S. 47.